



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR JUSTIZ**

# **HANDBUCH ZUR KRONZEUGENREGELUNG**

**§§ 209a, 209b StPO  
in der Fassung des  
Strafprozessrechtsänderungsgesetzes II 2016**

Stand: 1. Jänner 2017



<b>I.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>DIE KRONZEUGENREGELUNGEN.....</b>	<b>3</b>
1.	Allgemeines .....	3
2.	§ 209a StPO .....	3
2.1.	Anwendungsvoraussetzungen.....	3
2.1.1.	Voraussetzungen an die Kronzeugentat .....	4
2.1.2.	Voraussetzungen an die Aufklärungstat.....	4
2.1.3.	Reumütiges Geständnis.....	5
2.1.4.	Offenbarung von Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel .....	6
2.1.5.	Freiwilliges Herantreten an die Staatsanwaltschaft .....	7
2.1.6.	Rechtzeitigkeit .....	7
2.1.7.	Spezialprävention / Abwägungsklausel.....	9
2.2.	Rechtsanspruch .....	11
2.3.	Verfahren zur diversionellen Erledigung .....	12
2.3.1.	Überblick über den Verfahrensgang.....	12
2.3.2.	Herantreten an die Staatsanwaltschaft, Erstgespräch.....	12
2.3.3.	Berichtspflichten .....	14
2.3.4.	Beschuldigtenvernehmung .....	15
2.3.5.	Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung nach § 209a Abs. 2 StPO.....	16
2.3.6.	Anbot zur Verfahrenseinstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung (Diversionsanbot).....	17
2.3.7.	Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Vorbehalt späterer Verfolgung .....	19
2.4.	Fortsetzung und Wiederaufnahme des Strafverfahrens.....	20
2.5.	Endgültiger Rücktritt von der Verfolgung .....	21
2.6.	Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten .....	22
2.7.	Verfahren gegen einen Verband nach dem VbVG.....	23
3.	§ 209b StPO .....	24
3.1.	Hintergrund.....	24
3.2.	Anwendungsvoraussetzungen.....	24
3.2.1.	Das Vorgehen der BWB nach § 11 Abs. 3 oder Abs. 4 WettbG .....	25
3.2.2.	Rechtzeitigkeit .....	26
3.3.	Rolle des Bundeskartellanwalts .....	27
3.4.	Rolle des Staatsanwalts.....	28
3.5.	Zusammenspiel zwischen BWB und Staatsanwaltschaft.....	29
3.6.	Wiederaufnahme und Rechtsschutz .....	30
3.7.	Verfahren gegen einen Verband nach dem VbVG.....	30
<b>III.</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>31</b>
1.	Vorlage für eine Kronzeugenbelehrung .....	31
2.	Vorlage für Diversionsanbot nach § 209a StPO .....	32



## I. EINLEITUNG

Die Bestimmungen über den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft („Kronzeugenregelung“) nach §§ 209a und 209b StPO wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (**strafrechtliches Kompetenzpaket** – sKp, BGBl I Nr. 108/2010) eingeführt. Sie traten mit 1. Jänner 2011 in Kraft und standen vorerst befristet für sechs Jahre (bis 31. Dezember 2016) zur Verfügung. Bereits im Einführungserlass zum strafrechtlichen Kompetenzpaket wurde ein Handbuch zur Kronzeugenregelung in Aussicht gestellt.<sup>1</sup>

Als erster Schritt wurde das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) beauftragt, eine **Studie über den Probebetrieb** in Österreich, zur Sammlung von Erfahrungswerten und Wünschen der Praxis sowie zur Erstellung von Grundlagen für ein Handbuch zu erstellen. Die endgültige Fassung der Studie lag im Mai 2015 vor.

Insgesamt zeigte die Evaluierung der bisherigen Praxis der Handhabung der Kronzeugenregelung ungeachtet ihres Beitrages zur effizienten Aufklärung und Verfolgung v.a. konspirativ begangener Delikte Verbesserungsbedarf auf. Tatsächlich **gelangte** die Kronzeugenregelung bisher **nur in sehr wenigen Fällen zur Anwendung**. Es darf dabei davon ausgegangen werden, dass das vom Gesetzgeber intendierte hohe Maß an Berechenbarkeit für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit nicht vollständig erreicht werden konnte. Es bestand insbesondere sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden als auch bei Betroffenen mitunter **Unklarheit** über die Auslegung der einzelnen Voraussetzungen. Potentielle Kronzeugen<sup>2</sup> bzw. deren Verteidiger waren mitunter auch unsicher, wie an die Strafverfolgungsbehörden am besten heran zu treten ist.

Mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016**, BGBl I Nr. 121/2016, wurde die Kronzeugenregelung auf Grundlage der Beratungen einer von Herr Bundesminister Univ. Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter eingesetzten **Expertengruppe** mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 grundlegend überarbeitet; sie soll für fünf Jahre (bis zum 31. Dezember 2021) in Geltung stehen und rechtzeitig evaluiert werden.

Das Inkrafttreten der überarbeiteten Kronzeugenregelung wird zum Anlass genommen, Kriterien für die **Auslegung der Voraussetzungen** näher zu definieren und eine einheitliche Vorgehensweise bei der Anwendung der Kronzeugenregelung in Gestalt dieses Handbuches zu entwickeln. Das Handbuch richtet sich gleichermaßen an Kriminalpolizei,

---

<sup>1</sup> Erlass vom 3. Jänner 2011 zu den Bestimmungen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten sind, BMJ-S578.025/0026-IV 1/2010, 8.

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei mit eingeschlossen.

Staatsanwaltschaft und Gericht wie an potentielle Kronzeugen und ihre Verteidigung. Es stellt jedoch kein abgeschlossenes Dokument dar, sondern soll anhand von praktischen Erfahrungen laufend ergänzt werden.

Wenngleich die Beurteilung der Voraussetzungen der Kronzeugenregelung immer eine Einzelfallentscheidung bleiben muss, soll durch dieses Handbuch die Vorhersehbarkeit für alle Verfahrensbeteiligten erhöht und dadurch die **Anwendung der Bestimmungen in geeigneten Fällen sichergestellt** und das Verfahren beschleunigt werden.

Das Handbuch basiert auf der (neuen) Rechtslage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017. **Sämtliche Ausführungen geben die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz wieder und verstehen sich unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung.**

## II. DIE KRONZEUGENREGELUNGEN

### 1. ALLGEMEINES

Anknüpfend an die Reaktionsform der Diversion und die Kronzeugenregelung im Wettbewerbs- und Kartellrecht wurde die Kronzeugenregelung nach §§ 209a und 209b StPO eingeführt, um der Praxis ein **ressourceneffizientes Ermittlungswerkzeug** zur Bekämpfung v.a. schwer aufklärbarer, konspirativ begangener Delikte an die Hand zu geben. Durch die Möglichkeit, von der Verfolgung zurückzutreten und somit dem Täter **eine Verurteilung** zu ersparen, sollte potentiell Betroffenen ausreichend Anreize geboten werden, sich als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen und ihr Wissen den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren. Erwartet wurde darüber hinaus eine generalpräventive Wirkung durch die destabilisierende Wirkung auf einzelne organisierte kriminelle Bereiche.<sup>3</sup>

Beim **Kronzeugen** handelt es sich um eine Person, die selbst straffällig geworden ist, aber nun mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet und ihnen ihr Wissen offenbart, um so bei der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken. Der Unterschied zum „Whistleblower“ im eigentlichen Sinn liegt darin, dass dieser nicht selbst an der Tat beteiligt war.

Im Folgenden wird zwischen **Aufklärungstat** und **Kronzeugentat** unterschieden. Erstere bezieht sich auf die Tat, zu deren Aufklärung der Kronzeuge beitragen soll. An dieser Tat müssen Dritte beteiligt gewesen sein, die alleinige Aufdeckung der eigenen Tat ist nicht ausreichend<sup>4</sup>. Ob der Kronzeuge selbst an dieser Tat beteiligt war oder lediglich ein Zusammenhang mit der Kronzeugentat besteht, ist nicht entscheidend.<sup>5</sup> In den meisten Fällen nach § 209a Abs. 1 Z 1 StPO wird der Kronzeuge allerdings in irgendeiner Form an der Aufklärungstat beteiligt gewesen sein, weil er sonst kaum über das notwendige „Insiderwissen“ verfügen wird. Demgegenüber ist Kronzeugentat die Tat, derer der Kronzeuge selbst verdächtig ist, sie begangen zu haben. In der Praxis überschneiden sich die Sachverhalte von Kronzeugen- und Aufklärungstat oft.

### 2. § 209A STPO

#### 2.1. Anwendungsvoraussetzungen

Die „Kronzeugenregelung“ ist nicht auf den Gedanken eines „Deals“ zurückzuführen ist, sondern beruht auf erweiterten Strafzumessungserwägungen, die ein reumütiges Geständnis und die freiwillige Offenbarung von neuen Tatsachen oder Beweismitteln als **äußeres Zeichen einer Abkehr vom eigenen kriminellen Verhalten bzw. des Umfeldes** signalisieren. Es ist nicht die Staatsanwaltschaft, die etwas „anbietet“, sondern **es liegt an**

---

<sup>3</sup> EBRV 918 BlgNR 24. GP, 3.

<sup>4</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 11

<sup>5</sup> ebenda

**dem Kronzeugen, freiwillig sein Wissen zu offenbaren.**<sup>6</sup> Die Regelung ermöglicht daher gerade nicht „Deals“ der Strafverfolgungsbehörden in Drucksituationen, sondern erfordert eine Initiative des potentiellen Kronzeugen.

#### 2.1.1. Voraussetzungen an die Kronzeugentat

Nur Taten von einer gewissen Schwere, nicht irgendeine Tat kann Kronzeugeneigenschaft begründen.<sup>7</sup> Der Kronzeuge muss daher selbst Täter

- einer Straftat sein, die entweder
  - der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht (§ 31 Abs. 2 und 3 StPO) (§ 290a Abs. 1 Z 1 StPO) oder
  - der Zuständigkeit der WKStA (§ 20a) unterliegt oder die Kriterien des § 20b StPO erfüllt (§ 290a Abs. 1 Z 2 StPO), oder
- einer Tat nach den §§ 277, 278, 278a oder 278b StGB oder einer Tat sein, die mit einer solchen Verabredung, Vereinigung oder Organisation im Zusammenhang steht (§ 209a Abs. 1 Z 3 StPO).

Aus der Formulierung „*die Kriterien des § 20b StPO erfüllen*“ in Z 2 ergibt sich, dass es nicht zu einem Opt-in der WKStA kommen muss, sondern vielmehr das objektive Vorliegen der entsprechenden Kriterien ausreichend ist. Z 3 entspricht dem Anwendungsbereich des § 41a StGB.<sup>8</sup> Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StPRÄG II 2016 gibt es keine Taten mehr, bei denen die Anwendung des § 209a StPO kategorisch ausgeschlossen ist.<sup>9</sup>

#### 2.1.2. Voraussetzungen an die Aufklärungstat

Auch bei der Aufklärungstat muss es sich um eine der in § 209a Abs. 1 Z 1 bis 3 StPO genannten Taten handeln. Der Kronzeuge muss Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbaren, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die umfassende Aufklärung einer in den Z 1 bis 3 genannten Straftat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war (Z 3).

<sup>6</sup> Vgl. EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 11

<sup>7</sup> Vor Inkrafttreten des StPRÄG II 2016 konnte grundsätzlich jede Straftat als Ausgangspunkt für die Anwendung der Kronzeugenregelung dienen, vgl. *Schroll in Fuchs/Ratz, WK StPO § 209a Rz 7* (Stand: 1.6.2016, rdb.at); *Leitner/Ulrich in Schmölzer/Mühlbacher, StPO Strafprozessordnung: Kommentar* (2013) § 209a 17.

<sup>8</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 11.

<sup>9</sup> Vor dem StPRÄG II 2016 war die Anwendung bei Todesfolge sowie bei Straftaten, bei denen eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte, ausgeschlossen.

Die Variante der Ausforschung einer Person umfasst – wie sich durch den Verweis auf die Z 3 am Ende ergibt – solche Personen, die eine führende Teilnahme oder Tätigkeit an einer Straftat nach Z 3 zu verantworten haben. Es ist weder erforderlich, dass die Aufdeckung einer bislang unbekanntem Straftat noch dass die erstmalige Darstellung einer Verdachtslage betreffend diesen Dritten erfolgt. Ob diese Straftat oder die Person des vom Kronzeugen bezichtigten Dritten den Ermittlern bereits bekannt war, ist gleichermaßen nicht entscheidend.<sup>10</sup>

### 2.1.3. Reumütiges Geständnis

Gemäß § 209 Abs. 1 erster Satz StPO muss der Täter ein reumütiges Geständnis (§ 34 Abs. 1 Z 17 StGB) über seinen Tatbeitrag ablegen. Der Kronzeuge hat daher grundsätzlich seine eigenen Taten vollständig darzustellen. Das umfasst naturgemäß die Kronzeugentat und – soweit er daran beteiligt war – auch die Aufklärungstat. Der Kronzeuge muss sich und den bzw. die involvierten Dritten belasten. Die alleinige Aufdeckung der eigenen Tat des aussagewilligen Beschuldigten ist nicht ausreichend.<sup>11</sup>

Über die bloße, umfassende Aussage zu seinem Tatbeitrag hinaus, hat der potentielle Kronzeuge daher auch eine **deutliche innere Abkehr von seinen Taten** zum Ausdruck zu bringen.<sup>12</sup> Aus dem Klammerverweis auf § 34 Abs. 1 Z 17 StGB ergibt sich, dass die Erfordernisse an das Vorliegen dieses Kriteriums dem Milderungsgrund des „reumütigen Geständnisses“ gleichzuhalten sind; es ist daher angezeigt, sich an der dazu vorliegenden Rechtsprechung zu orientieren. Das reumütige Geständnis wird im Rahmen der Vernehmung (§ 164 StPO) zu protokollieren sein.

Eine Berufung des Kronzeugen auf ein etwaiges Entschlagungsrecht in der Hauptverhandlung gegen den Dritten (§§ 156 Abs. 1 Z 1 und 157 Abs. 1 Z 1 StPO) wird in der Regel die Kooperationsbereitschaft verletzen und somit eine Wiederaufnahmegrund nach § 209a Abs. 5 StPO darstellen.<sup>13</sup> Um dies von Anfang an klarzustellen empfiehlt sich die Aufnahme einer ausdrücklichen Belehrung in das Diversionsangebot, in dem die Kooperationsverpflichtungen, insbesondere die Zusicherung, in der Hauptverhandlung auszusagen und sich nicht auf ein Aussageverweigerungs- oder befreiungsrecht zu berufen, sowie die Rechtsfolgen bei einem allfälligen Verstoß erklärt werden.

---

10 Siehe *Schroll* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209a Rz 12 (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at); *Leitner/Ulrich* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO Strafprozessordnung: Kommentar (2013) § 209a Rz 20.

11 Siehe *Schroll* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209a Rz 1/1 (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at); aA *Bertel/Venier* Komm StPO § 209 a Rz 2.

12 EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 12.

13 Vgl. *Schroll* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209a Rz 53 (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at); *Leitner/Ulrich* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO Strafprozessordnung: Kommentar (2013) § 209a Rz 63.

#### 2.1.4. Offenbarung von Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel

Der Kronzeuge muss sein Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbaren, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die umfassende Aufklärung einer in den § 209a Abs. 1 Z 1 bis 3 StPO genannten Straftaten **über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus** zu fördern oder eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war (Z 3).

Das offenbarte Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel muss sich daher entweder auf die **Förderung der Aufklärung** bestimmter Straftaten oder die **Ausforschung bestimmter Personen** beziehen. Die Informationen müssen für die Strafverfolgungsbehörden neu sein und hinsichtlich des Wertes für die umfassende Aufklärung der Straftat(en) über den eigenen Tatbeitrag des Kronzeugen hinausgehen. **An der Aufklärungstat muss daher zumindest ein Dritter beteiligt gewesen sein.** Ob der Kronzeuge selbst an dieser Tat beteiligt war oder lediglich ein Zusammenhang mit der Kronzeugentat besteht, soll nicht entscheidend sein. Die alleinige Aufdeckung der eigenen Tat reicht aber nicht aus.<sup>14</sup>

Die Förderung der umfassenden Aufklärung kann sämtliche in den § 209a Abs. 1 Z 1 bis Z 3 StPO genannten Straftaten betreffen. Die vom Kronzeugen offenbarten Informationen müssen die umfassende Aufklärung einer solchen Tat fördern. Bloße Vermutungen und Eindrücke reichen somit nicht. Vielmehr bedarf es konkreter und verwertbarer Informationen und Beweise oder Hinweise darauf, wie die Beweismittel zu beschaffen sind. Die Informationen sind jedenfalls dann für die Strafverfolgungsbehörden nützlich, wenn sie entweder eine Anklage ermöglichen oder wesentlich dazu beitragen, Beschuldigte zu entlasten und falsche Vorwürfe zu entkräften.

Der Kronzeuge hat dabei **neue und entscheidungswesentliche Tatsachen** zu liefern. Diese können etwa Informationen über weitere Beschuldigte, neue wesentliche Fakten oder ein neues Delikt betreffen. Es stört dabei nicht, wenn gegen die Dritten bereits ermittelt wird.<sup>15</sup> Ist der Sachverhalt der Aufklärungstat hingegen schon weitgehend aufgeklärt und bestätigt der potentielle Kronzeuge bloß bereits aktenmäßig bekannten Tatsachen oder gibt er nur mehr ähnlich gelagerte Sachverhalte bekannt, wird es sich um keinen wesentlichen Beitrag mehr handeln.

Bei **der Ausforschung** einer Person iSd § 209 Abs. 1 Z 3 StPO muss sich die Information auf den Aufenthalt einer Person beziehen, die in einer kriminellen Vereinigung (§ 278 StGB), in einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder in einer terroristischen Vereinigung

---

<sup>14</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 11.

<sup>15</sup> Erlass des BMJ vom 3. Jänner 2011 zu den Bestimmungen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten sind, 6.

(§ 278b StGB) führend tätig ist oder war. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Strafverfolgungsbehörden ein ihnen bereits bekanntes Führungsmittglied einer solchen kriminellen Gruppe nicht auffinden können und der Kronzeuge den Aufenthaltsort oder wesentliche Hinweise darauf bekannt gibt. Ebenso erfasst ist der Fall, dass gegen den Flüchtigen bereits ein rechtskräftiges Urteil zu vollstrecken ist.<sup>16</sup>

#### 2.1.5. *Freiwilliges Herantreten an die Staatsanwaltschaft*

Der Kronzeuge muss freiwillig an die Staatsanwaltschaft herantreten, die **Initiative** muss also **vom Kronzeugen** ausgehen. Das bedeutet, dass der Kronzeuge – iSd der Tätigen Reue gemäß § 167 StGB – nicht hierzu gezwungen wird. Die Freiwilligkeit ist also weiter zu verstehen als beim Rücktritt vom Versuch gemäß § 16 StGB. Eine psychologische Drucksituation, die allein durch ein laufendes Ermittlungsverfahren entsteht, schadet dabei nicht. „Deals“ der Strafverfolgungsbehörden in einer Drucksituation des potentiellen Kronzeugen sind aber ebenso unzulässig wie das Drohen mit konkreten Konsequenzen, sofern keine Bereitschaft besteht, als Kronzeuge auszusagen.

In der Praxis sind verschiedenste Konstellationen in denen das „Herantreten“ des Kronzeugen an die Staatsanwaltschaft erfolgen kann, denkbar<sup>17</sup>. Ob die Staatsanwaltschaft – oder nach Abstimmung mit dieser die Kriminalpolizei – einem potentiellen Kronzeugen vorschlagen kann, dass dieser im Sinne des § 209a Abs. 1 StPO an die Staatsanwaltschaft herantreten soll (sodass es in Folge zur Anwendung der Kronzeugenregelung kommt), wird im Einzelfall genau zu prüfen sein. Problematisch wird hier regelmäßig sein, ob die Kriterien der Freiwilligkeit im obigen Sinn sowie der Rechtzeitigkeit (§ 209a Abs. 2 StPO) noch vorliegen.

#### 2.1.6. *Rechtzeitigkeit*

In zeitlicher Hinsicht ist die Anwendung der Kronzeugenregelung gemäß § 209a Abs. 2 StPO möglich, solange der potentielle Kronzeuge wegen seiner Kenntnisse über in Abs. 1 genannte Taten noch nicht als Beschuldigter vernommen und wegen dieser Taten kein Zwang gegen ihn ausgeübt wurde.

Die „Kronzeugenregelung“ kann also weiterhin **auch auf Personen angewendet werden, gegen die bereits ermittelt wird**. Dies entspricht den Erfahrungen der bisherigen Praxis, wonach es einen Ausnahmefall darstellt, dass eine Person, gegen die noch keinerlei Verdachtsmomente bestehen, von sich aus ihr gesamtes Wissen über eigene und fremde Taten gegenüber Strafverfolgungsbehörden offenbart. Tatsächlich nimmt kaum jemand das

---

<sup>16</sup> Schroll in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209a Rz 17 und 19 (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at); *Leitner/Ulrich* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO Strafprozessordnung: Kommentar (2013) § 209a Rz 27.

<sup>17</sup> Siehe dazu unten Pkt 2.3.2.

mit der Kronzeugenregelung zwangsläufig verbundene Risiko auf sich, wenn er nicht – wenn auch nur in Randbereichen – in den Fokus der Ermittlungen geraten ist. Der Status als Verdächtiger schließt die Anwendung der Kronzeugenregelung somit jedenfalls nicht aus. Auch Ermittlungen gegen den potentiellen Kronzeugen als Beschuldigter wegen der Kronzeugentat bedeuten keinen automatischen Ausschluss der Kronzeugenregelung, vielmehr ist der jeweilige Einzelfall genau zu prüfen. Keinesfalls entscheidend ist der Status in der Verfahrensjustiz (VJ).

Die Wortfolge in Abs. 2 „wegen seiner Kenntnisse über in Abs. 1 genannte Taten“ bezieht sich auf über den eigenen Tatbeitrag des Kronzeugen („Kronzeugentat“) **hinausgehende Kenntnisse** (Kenntnisse über die „Aufklärungstat“). Es ist daher auch möglich, dass der potentielle Kronzeuge schon als Beschuldigter vernommen wurde, jedoch über andere Tatsachen oder Straftaten als jene, die er jetzt offen legt. Er darf daher noch nicht wegen seiner Kenntnisse über Hintergründe, weitere Tatbeteiligte, etc. der Aufklärungstat vernommen worden sein. In diesem Sinne ist auch die Wortfolge „wegen dieser Taten kein Zwang gegen ihn ausgeübt“ so zu verstehen, dass **in Zusammenhang mit der Aufklärungstat noch kein Zwang**, wie etwa Durchsuchungen, Sicherstellungen, Auskünfte aus dem Kontenregister oder Auskünfte über Bankkonten und Bankgeschäfte etc., gegen den potentiellen Kronzeugen **ausgeübt** wurde.

In punkto Rechtzeitigkeit ist die Anwendung der Kronzeugenregelung in folgenden Konstellationen somit möglich:

- Gegen den potentiellen Kronzeugen ist kein Ermittlungsverfahren anhängig;
- Gegen den potentiellen Kronzeugen ist (wegen der Kronzeugentat- und/oder der Aufklärungstat) ein Ermittlungsverfahren als Verdächtiger iSd § 48 Abs. 1 Z 1 StPO anhängig;
- Gegen den potentiellen Kronzeugen ist wegen der Kronzeugentat (nicht aber wegen der Aufklärungstat) ein Ermittlungsverfahren als Beschuldigter anhängig: Er kann also bereits als Beschuldigter vernommen worden sein, jedoch über andere Tatsachen, Beweismittel oder Straftaten, als jene, die er jetzt neu offenlegt.<sup>18</sup>
- Gegen den potentiellen Kronzeugen ist wegen der Aufklärungstat ein Ermittlungsverfahren als Beschuldigter anhängig, er wurde aber in Zusammenhang mit der Aufklärungstat noch nicht als Beschuldigter vernommen und es wurde kein Zwang gegen ihn ausgeübt.

---

<sup>18</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 13.

Zu beachten ist allerdings, dass der Umstand laufender Ermittlungen gegen den potentiellen Kronzeugen in die **Abwägung gemäß § 209a Abs. 3 StPO** einzubeziehen ist.<sup>19</sup>

Auch ein **gleichzeitiges Herantreten** mehrerer Personen an die Staatsanwaltschaft (etwa mehrere Geschäftsführer einer GmbH oder des Gesamtvorstands einer AG), die **gemeinsam neues Wissen offenbaren**, steht der Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Blickwinkel der Rechtzeitigkeit nicht entgegen. Zu prüfen ist jedoch, ob in Ansehung jeder einzelnen Person die Voraussetzungen erfüllt sind, also insbesondere ob jeweils noch ein wesentlicher Aufklärungs- oder Ausforschungsbeitrag vorliegt und ob die Tatsachen oder Beweismittel tatsächlich neu sind.<sup>20</sup>

Im Sinne eines effizienten Verfahrens sollte der sich anbietende potentielle Kronzeuge ehestmöglich sein Wissen offenbaren können. Für die Wahrung der Rechtzeitigkeit genügt es insbesondere auch, wenn die betroffene Person anonym Informationen im BKMS-Hinweisgebersystem offenbart hat (die anonyme Identifizierungsnummer ermöglicht die nachträgliche Zuordnung).

#### *2.1.7. Spezialprävention / Abwägungsklausel*

Eine Bestrafung des potentiellen Kronzeugen darf aus **spezialpräventiven Gründen** nicht geboten sein. Das Vorliegen generalpräventiver Erwägungen bleibt außer Betracht.<sup>21</sup> Gemäß § 209a Abs. 3 erster Satz StPO ist abzuwägen, ob eine Bestrafung unter Berücksichtigung des **Gewichts des Beitrags** der Informationen zur Aufklärung oder Ausforschung im Verhältnis **zu Art und Ausmaß des Tatbeitrages des Kronzeugen** geboten ist, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.

Gewicht des Beitrags der Informationen zur Aufklärung oder Ausforschung sind also zu Art und Ausmaß des Tatbeitrages des Kronzeugen und dem Zeitpunkt der Zusammenarbeit **in Relation zu setzen**. Die Staatsanwaltschaft hat die Geeignetheit der Kronzeugenregelung im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Besonderes Augenmerk ist auf die **vollständige Darstellung der eigenen Tat** zu legen. Ein uneingeschränktes, reumütiges Geständnis der eigenen Straftat und umfassende Informationen zur mutmaßlichen Straftat von Dritten oder zum Aufenthaltsort des Gesuchten bezeugen den Willen des Beschuldigten, an der Aufklärung der Straftaten mitzuarbeiten und sprechen gegen spezialpräventive Hindernisse. Nicht schaden soll es, wenn der potentielle Kronzeuge (wie sich später herausstellt) einen nicht wesentlichen Sachverhalt bloß vergessen hat und dies glaubhaft machen kann. Auch ist zu berücksichtigen, dass

---

<sup>19</sup> Siehe dazu unten Pkt. 2.1.7

<sup>20</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 13.

<sup>21</sup> EBRV 918 BlgNR 24. GP, 11.

komplexere Sachverhalte womöglich erst im Zuge zahlreicher Vernehmungen stückweise aufgeklärt werden können. Wichtig ist, dass der Kronzeuge in seiner ersten Vernehmung – soweit überschaubar – alles Wesentliche offenbart und nichts verheimlicht. In weiterer Folge hat er umfassend zu kooperieren und **bei Bedarf seine Aussage zu präzisieren und zu ergänzen.**

Wenn aber die Kronzeugentat deutlich schwerer wiegt als die Aufklärungstat oder der potentielle Kronzeuge offensichtlich taktiert und Informationen über Straftaten von Dritten „gesammelt“ hat, um sich von einer Strafbarkeit in Zusammenhang mit der Kronzeugentat „freizukaufen“, wird die Abwägung in aller Regel gegen ihn ausschlagen. Auch ein Missbrauch der Regelung durch opportunistisches, taktierendes Verhalten eines Beschuldigten, der Straffreiheit für eine schwerwiegende Tat durch Mithilfe bei der Aufklärung einer verhältnismäßig „geringfügigen“ Tat erreichen will, schließt die Anwendung der Kronzeugenregelung aus. Generell muss der Aufklärungsbeitrag auch jedenfalls umso gewichtiger sein, je konkreter die Verdachtsgründe gegen den potentiellen Kronzeugen bereits sind.<sup>22</sup>

Schließlich ist zu betonen, dass ein führender oder auch nur mitbestimmender Tatbeitrag grundsätzlich zum Ausschluss dieser Rechtswohlthat führen soll<sup>23</sup>.

Wenngleich mit den Änderungen des StPRÄG II 2016 der kategorische Ausschluss bestimmter Straftaten (Sexualdelikte und Delikte mit Todesfolge) entfallen ist, schließt durch die vorzunehmende Abwägung mit „Art und Ausmaß des eigenen Tatbeitrages“ ein **maßgeblicher Tatbeitrag bzw. bestimmender Einfluss, die unmittelbare Täterschaft bei schwerwiegenden Straftaten** oder die führende Rolle in den in Abs. 1 Z 3 genannten Verabredungen, Vereinigungen und Organisationen regelmäßig ein Vorgehen nach § 209a StPO aus. Durch den Entfall eines kategorischen Ausschlusses der vorgenannten Delikte soll die Kronzeugenregelung vor allem auch **untergeordneten Tatbeteiligten** aus dem Bereich der **organisierten Kriminalität**, beispielsweise **Menschenhandel oder Schlepperei**, bei denen häufig auch ein Tatverdacht im Hinblick auf Delikte gegen die sexuelle Integrität besteht, offen stehen.

Aber auch wenn sich im Verlauf des Verfahrens herausstellt, dass die Informationen nicht die erwartete Beweiskraft aufweisen, unwahr sind oder der potentielle Kronzeuge Informationen verschwiegen oder verheimlicht hat, sind die Voraussetzungen des § 209a Abs. 3 StPO nicht (mehr) erfüllt. Stellt sich im Rahmen der Prüfung der Staatsanwaltschaft nach § 209a Abs. 3 heraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, so hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren fortzusetzen und dies dem Beschuldigten mitzuteilen

---

<sup>22</sup> EBRV 918 BlgNR 24. GP, 13.

<sup>23</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 9

(§ 209 Abs. 3 letzter Satz StPO). Sofern die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren bereits unter Vorbehalt späterer Verfolgung eingestellt hat, ist das Verfahren nach § 209a Abs. 5 StPO wieder aufzunehmen.<sup>24</sup>

## 2.2. Rechtsanspruch

Bei Vorliegen der in § 209a Abs. 1, 2 und 3 („nach Maßgabe“) StPO normierten Voraussetzungen hat der Kronzeuge nunmehr einen **Rechtsanspruch auf Anwendung der Kronzeugenregelung**.<sup>25</sup> Dieses Recht besteht daher nur dann und nur insoweit, als neben den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 gegeben sind.

Konkret hat der Kronzeuge „... das Recht, ein Vorgehen nach den §§ 199, 200 bis 203 und 205 bis 209 zu verlangen“, im Wesentlichen also auf diversionelle Verfahrenserledigung.<sup>26</sup> Ein Wahlrecht bzw. ein Anspruch auf Anwendung einer bestimmten Diversionsform (z.B. auf Zahlung einer Geldbuße anstatt Erbringung gemeinnütziger Leistungen) besteht jedoch nicht.

Dem potentiellen Kronzeugen steht somit die Möglichkeit der **gerichtlichen Kontrolle** der Entscheidung der Staatsanwaltschaft offen. Ist der vermeintliche Kronzeuge also im Ermittlungsverfahren der Ansicht, dass eine abschlägige Erledigung durch die Staatsanwaltschaft zu Unrecht erfolgt ist, kann er **Einspruch wegen Verweigerung eines ihm zustehenden Rechts nach § 106 Abs. 1 Z 1 StPO erheben**. In weiterer Folge kann der vermeintliche Kronzeuge auch die Anwendung der Kronzeugenregelung in der Hauptverhandlung verlangen bzw. steht ihm im Falle einer Verurteilung auch der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs. 1 Z 10a StPO offen.<sup>27</sup>

Die Anwendung in der Hauptverhandlung setzt aber voraus, dass die **gesetzlichen Erfordernisse bereits im Ermittlungsverfahren erfüllt waren**, weil Kriterien wie das „aktive Herantreten“ an die Staatsanwaltschaft und der wesentliche Beitrag zur Aufklärung nach § 209a Abs. 1 StPO oder die Rechtzeitigkeit iSd § 209a Abs. 2 StPO nur während des Ermittlungsverfahrens erfüllt werden können. Ein bloßes „überschießendes“ Geständnis in der Hauptverhandlung genügt den gesetzlichen Erfordernissen hingegen nicht.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Siehe unten Pkt. 2.4.

<sup>25</sup> Anders die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des StPRÄG II 2016: Im Unterschied zur Diversion nach §§ 198 ff StPO bzw. §§ 35 ff SMG hatte der Beschuldigte kein subjektives Recht auf Erledigung nach § 209a StPO. Dies wurde schon durch den Wortlaut „kann“ explizit zum Ausdruck gebracht. Das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere der Aufklärungsbeitrag war von der Staatsanwaltschaft im gebundenen Ermessen zu beurteilen.

<sup>26</sup> Siehe dazu auch unten Pkt 2.3

<sup>27</sup> Vgl. den Verweis auf die §§ 209a und 209b StPO in § 199 StPO.

<sup>28</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 12.

## 2.3. Verfahren zur diversionellen Erledigung

Vorauszuschicken ist, dass allfällige Strafaufhebungsgründe (konkret zu denken ist an Tätige Reue nach § 167 StGB) der Anwendung der Kronzeugenregelung nach § 209a StPO jedenfalls vorgehen.

### 2.3.1. Überblick über den Verfahrensgang

Entsprechend einem wesentlichen Anliegen der Expertengruppe wurde das Verfahren präziser und vorhersehbarer geregelt. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- Herantreten des potentiellen Kronzeugen an die Staatsanwaltschaft, Erstgespräch
- Beschuldigtenvernehmung, Vorprüfung
- Vorläufiger Rücktritt nach § 209a Abs. 2 StPO / Berichterstattung, dass ein solches Vorgehen von vornherein ausgeschlossen ist
- Detailprüfung: Präventionsprüfung, Abwägung nach § 209a Abs. 3 StPO
- Berichterstattung
- Diversionsanbot
- Nach Erbringung der Leistungen: Einstellung des Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung
- Endgültige Einstellung des Ermittlungsverfahrens

### 2.3.2. Herantreten an die Staatsanwaltschaft, Erstgespräch

In der Praxis sind verschiedene Möglichkeiten des Herantretens eines potentiellen Kronzeugen an die Staatsanwaltschaft denkbar. Wenn der geschilderte Sachverhalt noch keinem konkreten Verfahren zuordenbar ist, hat die Staatsanwaltschaft darüber einen Aktenvermerk im NSt-Register anzulegen. Im Übrigen haben Dokumentationen im jeweiligen Ermittlungsakt zu erfolgen.

Ein Herantreten kann etwa durch persönliche Vorsprache, schriftliche Eingabe, aus Anlass einer Ladung zu einer Zeugen-, Verdächtigen oder Beschuldigtenvernehmung oder auch, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 209a Abs. 2 StPO<sup>29</sup>, noch im Zuge einer solchen Vernehmung, erfolgen.<sup>30</sup>

Als häufige Konstellation hat sich die **Kontaktaufnahme** mit der Staatsanwaltschaft **durch den Rechtsanwalt** des potentiellen Kronzeugen („Vorsondieren“) erwiesen. Auf diese Weise

<sup>29</sup> Siehe zur Rechtzeitigkeit oben Pkt. 2.1.6

<sup>30</sup> EBRV EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 11f.

wird dem Betroffenen jedenfalls (eine gewisse) Anonymität garantiert. Ganz allgemein scheint die anwaltliche Vertretung eines potentiellen Kronzeugen empfehlenswert. So können die verschiedenen Voraussetzungen der Kronzeugenregelung vorab besprochen und ihr Vorliegen bzw. die Qualität, insbesondere der Beweiswert der Informationen, abgeschätzt werden.

Eine weitere Möglichkeit der Anbahnung ist das seit 20.3.2013 bestehende und von der WKStA betreute **BKMS® Hinweisgebersystem** (Whistleblower-Homepage: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=1at21&language=ger>, Link auf BMJ-Homepage).<sup>31</sup> Dabei handelt es sich um ein internetbasiertes anonymes Anzeigesystem, welches es dem Hinweisgeber ermöglicht, eine anonyme Meldung hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO zu machen. Die Ermittlungsbehörde kann ihrerseits beim Hinweisgeber unter Wahrung dessen Anonymität nachfragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar und sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen. Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet. Die Frage, ob man selbst am Verdachtsfall beteiligt war und eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft anbieten möchte, ist in der Ausfüllmaske der Whistleblower-Meldung enthalten. Abgesehen davon, dass durch die Vergabe von anonymen Identifizierungsnummern die Anonymität garantiert wird, kann so auch zu einem späteren Zeitpunkt, etwa bei einer Vernehmung, auf eine bereits erfolgte Mitteilung verwiesen werden, um das Kriterium der Rechtzeitigkeit zu wahren. Die anonyme Identifizierungsnummer ermöglicht hier die nachträgliche Zuordnung.<sup>32</sup>

Überdies steht es dem Betroffenen selbstverständlich frei, eine **Selbstanzeige** zu erstatten. In diesem Fall legt er natürlich seine Identität sofort offen.

Dem klaren Wortlaut des Gesetzes nach ist ein Herantreten des potentiellen Kronzeugen **an die Staatsanwaltschaft** erforderlich. Eine bloße Kontaktierung der Kriminalpolizei durch den potentiellen Kronzeugen genügt demnach nicht, doch soll ihn diese an die Staatsanwaltschaft verweisen und der Staatsanwaltschaft über entsprechende Kontaktaufnahmen berichten (§ 100 StPO). Nicht erforderlich ist es aber, dass die Staatsanwaltschaft in weiterer Folge sämtliche im Zusammenhang mit der Aussage des potentiellen Kronzeugen erforderlichen Ermittlungsschritte eigenständig bzw. alleine setzt,

---

<sup>31</sup> Siehe im Detail den – auch im RIS veröffentlichen – Erlass vom 17. März 2013 über die Errichtung eines Hinweisgebersystems der WKStA (BKMS®-System), GZ BMJ-S585.000/0009-IV 3/2013.

<sup>32</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 12.

hier kann sie nach den allgemeinen Grundsätzen Anordnungen an die Kriminalpolizei erteilen (§§ 99 Abs. 1, 101 ff StPO).

Beim Erstgespräch zwischen dem Staatsanwalt und dem potentiellen Kronzeugen ist darauf zu achten, dass dieser darauf hingewiesen wird, dass ein Rechtsanspruch auf Anwendung der Kronzeugenregelung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 209a Abs. 1, 2 und 3 StPO) besteht. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, eine schriftliche – im Hinblick auf die Berichtspflicht mit den übergeordneten Dienstbehörden akkordierte - siehe dazu sogleich – Punktation mit den Voraussetzungen für die Gewährung des Kronzeugenstatus im konkreten Fall zu erstellen.

### 2.3.3. Berichtspflichten

Vorauszuschicken ist, dass allgemeine Berichts- und Informationspflichten – insbesondere in clamorösen Fällen – von der Verpflichtung zur Berichterstattung in Kronzeugenfällen unberührt bleiben.

Im Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 wird – wie bereits im Einführungserlass zum strafrechtlichen Kompetenzpaket – „zur Gewährleistung einer Evaluierung und zur Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung“ die Verpflichtung zur Berichterstattung gemäß §§ 8 Abs. 2, 8a Abs. 3 StAG angeordnet.<sup>33</sup>

Demnach haben die Staatsanwaltschaften, einschließlich der WKStA in Strafsachen, in denen die Zuerkennung eines Kronzeugenstatus geprüft wird, über die Umstände des Falls und die beabsichtigte Vorgehensweise (Legung eines Diversionsanbots oder Fortsetzung des Verfahrens, § 209a Abs. 3 StPO iVm § 8 Abs. 1a StAG) zu berichten (siehe § 8 Abs. 2 erster Satz StAG – „Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. und 11. Hauptstückes der StPO“).

Insbesondere soll im Bericht (siehe § 8 Abs. 1a Z 1 bis 3 StAG) dargelegt werden, ob und gegebenenfalls welche neuen Tatsachen und/oder Beweismittel der potentielle Kronzeuge liefern kann und worin der Beweiswert der Informationen besteht. Auch sind Informationen anzuschließen, anhand derer beurteilt werden kann, ob die Wissensoffenbarung freiwillig und rechtzeitig erfolgte sowie ob Ausschlussgründe vorliegen. Sofern diese Informationen im Bericht nicht enthalten sind, werden Oberstaatsanwaltschaft/Bundesministerium für Justiz keine Beurteilung vornehmen können und einen ergänzenden Bericht anfordern müssen.

---

<sup>33</sup> Erlass vom 3. Jänner 2011 zu den Bestimmungen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten sind, BMJ-S578.025/0026-IV 1/2010, 8f; Berichtspflichtenerlass 2016 vom 18. Dezember 2015, BMJ-S22/0005-IV 5/2015 (siehe Punkt 6. des Anhangs zum Berichtspflichtenerlass 2016).

Darüber hinaus haben die Staatsanwaltschaften iSv § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG (Informationsbericht) zu berichten über

- a) Entscheidungen gemäß § 209a Abs. 2 StPO (vorläufige Einstellung bzw. Verweigerung einer solchen) sowie § 209a Abs. 4 StPO.
- b) Einsprüche wegen Rechtsverletzung bzw. Anträge des RSB auf Fortführung des Verfahrens.
- c) Entscheidungen über die Wiederaufnahme einer vorbehaltenen Verfolgung nach § 209a Abs. 5 StPO.
- d) endgültige Verfahrenseinstellung gegen den Kronzeugen.

Unabhängig von den oben genannten Berichtspflichten steht es der fallführenden Staatsanwaltschaft – auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt – offen, die Abhaltung einer **Dienstbesprechung** anzuregen. Dies bietet sich v.a. bei Zweifeln über die weitere Vorgangsweise an. Auf diese Weise können fruchtlose Vorarbeiten der Behörden sowie aussichtslose Erwartungen des Betroffenen reduziert werden. Der Sachverhalt muss allerdings soweit geklärt sein, dass eine sinnvolle Erörterung im Rahmen der Dienstbesprechung möglich ist. Die Anregung kann mit der Berichterstattung im Einzelfall verbunden werden oder ist – insbesondere in dringenden Fällen – als E-Mail an das Leitungspostfach der Oberstaatsanwaltschaft und/bzw. von dieser an das Team S des Bundesministeriums für Justiz zu richten.<sup>34</sup>

#### 2.3.4. Beschuldigtenvernehmung

Die Aussage des potentiellen Kronzeugen hat im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung zu erfolgen, die natürlich – je nach Umfang und Komplexität des Sachverhalts – an mehreren Terminen stattfinden kann. Zu Beginn der Beschuldigtenvernehmung ist der Betroffene über seine Rechte als Beschuldigter (§§ 49, 164 StPO) sowie über die Voraussetzungen der Anwendung der Kronzeugenregelung und Unsicherheiten zu belehren (**Kronzeugenbelehrung**). Wichtig ist, dass der Beschuldigte die selbstbelastenden Aussagen freiwillig tätigt und nicht unter Druck gesetzt wird. Es scheint zweckmäßig, die Kronzeugenbelehrung zum Akt zu nehmen. Ein Muster einer Kronzeugenbelehrung findet sich im Anhang.<sup>35</sup>

Gibt eine Person im Zuge einer Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft als Zeuge, Verdächtiger oder Beschuldigter (siehe dazu jedoch die Ausführungen zu Pkt. 2.1.6.) zu erkennen, dass sie die Kronzeugenregelung in Anspruch nehmen möchte, so ist dieser

<sup>34</sup> Berichtspflichtenerlass 2016 vom 18. Dezember 2015, BMJ-S22/0005-IV 5/2015, 10.

<sup>35</sup> Siehe Punkt III.1. Vorlage für eine Kronzeugenbelehrung

Umstand (arg.: „freiwilliges Herantreten an die Staatsanwaltschaft“) **im Protokoll entsprechend zu vermerken** und die erforderliche Belehrung vorzunehmen. Erfolgt die Bekanntgabe dieses Umstandes im Rahmen einer Vernehmung durch die Kriminalpolizei, ist dieser Umstand im Protokoll festzuhalten, die Vernehmung abubrechen und unverzüglich mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen.

#### 2.3.5. Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung nach § 209a Abs. 2 StPO

Gemäß § 209a Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft, soweit der Täter wegen seiner Kenntnisse über in Abs. 1 genannte Taten noch nicht als Beschuldigter vernommen (§§ 48 Abs. 1 Z 2, 164, 165) und wegen dieser Taten kein Zwang gegen ihn ausgeübt wurde, von der Verfolgung der Straftat dieser Person vorläufig zurückzutreten, es sei denn, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist **von vornherein ausgeschlossen**.

Diese Bestimmung legt die **prozessuale Vorgehensweise für die Staatsanwaltschaft nach Herantreten eines potentiellen Kronzeugen** fest: Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung der Straftat dieser Person vorläufig zurückzutreten, sofern das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Aufgrund der Wendung „nach Maßgabe der Abs. 2 und 3“ in Abs. 1 darf auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Voraussetzung für diese Beurteilung ist jedenfalls, dass bereits eine (ausführliche) Beschuldigtenvernehmung des potentiellen Kronzeugen erfolgt ist.

Auf Grund der vorliegenden Aussage des potentiellen Kronzeugen soll eine „**Vorprüfung**“ erfolgen, ob die Anwendung der Kronzeugenregelung überhaupt in Frage kommen kann oder diese nicht ohnehin von vornherein ausgeschlossen ist. Dies wird jeweils im Einzelfall zu beurteilen sein. Als Beispiele, in denen die Anwendung der Kronzeugenregelung **keinesfalls in Frage kommt**, sind zu nennen:

- Die vermeintliche „Kronzeugentat“ und/oder „Aufklärungstat“ unterliegt nicht dem Deliktskatalog des § 209a Abs. 1 Z 1 bis 3 StPO;
- Der potentielle Kronzeuge legt lediglich ein Geständnis über den eigenen Tatbeitrag ab;
- Der potentielle Kronzeuge zeigt keine innere „Umkehr“;
- Die angebotenen Informationen können umgehend als falsch widerlegt werden;
- Die angebotenen Beweismittel erweisen sich schon bei erster Betrachtung als untauglich;

- Die offenbaren Tatsachen oder Beweismittel sind den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt (fehlende „Neuheit“);
- Bereits nach der Aussage des potentiellen Kronzeugen oder den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass es sich beim ihm um einen Tatbeteiligten mit führendem oder maßgeblichem Tatbeitrag handelt;
- Gegen den potentiellen Kronzeugen wurde wegen der Aufklärungstat bereits mit Zwang vorgegangen oder er wurde dazu bereits als Beschuldigter vernommen.

Liegen keine offenkundigen Gründe vor, aus denen die Anwendung der „Kronzeugenregelung“ von vornherein ausgeschlossen ist, so **hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung vorläufig zurücktreten**. Der potentielle Kronzeuge soll dadurch bereits zu einem frühen Zeitpunkt erfahren, ob seine Angaben für eine Prüfung des endgültigen Verfolgungsverzichts ausreichen können oder eine Anwendung dieser Regelung ohnedies nicht in Frage kommt.<sup>36</sup>

#### *2.3.6. Anbot zur Verfahrenseinstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung (Diversionsanbot)*

An den vorläufigen Rücktritt nach § 209a Abs. 2 StPO schließt sich jenes Verfahrensstadium an, in dem die Staatsanwaltschaft konzentriert das Vorliegen der Voraussetzungen prüft. Einerseits ist das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 zu prüfen, andererseits die in Abs. 3 normierte Präventionsprüfung und Abwägungsentscheidung<sup>37</sup> vorzunehmen.<sup>38</sup>

Kommt diese Prüfung zu einem für den potentiellen Kronzeugen positiven Ergebnis, so hat ihm die Staatsanwaltschaft ein **Diversionsanbot zu legen**.

Liegen dagegen nach Vornahme der Prüfung die Voraussetzungen nicht vor, so hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 209a Abs. 3 StPO das Verfahren fortzusetzen und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41a StGB dessen Anwendung zu beantragen und dies auch dem Beschuldigten mitzuteilen. Die tatsächliche Anwendung des § 41 StGB hängt selbstverständlich von den Ergebnissen der Hauptverhandlung ab und obliegt letztlich dem Gericht.

#### *- Zeitpunkt des Diversionsanbots*

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und erscheint eine Bestrafung unter Berücksichtigung des Gewichts des Beitrags der Informationen zur Aufklärung oder

<sup>36</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 12f.

<sup>37</sup> Siehe dazu oben Pkt. 2.1.7

<sup>38</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 13.

Ausforschung im Verhältnis zu Art und Ausmaß seines Tatbeitrages nicht geboten, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, hat die Staatsanwaltschaft vor, so hat die Staatsanwaltschaft nach den §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 StPO vorzugehen, wobei nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich klargestellt ist, dass dem Beschuldigten die **Erbringung der dort vorgesehenen Leistungen und die weitere Zusammenarbeit bei der Aufklärung aufzutragen** ist. Ebenfalls der Rechtssicherheit des Kronzeugen dient die gesetzliche

Das Diversionsanbot ist zu legen, „**sobald**“ die **Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen abgeschlossen ist**; ein Schwebezustand aus ermittlungstaktischen Gründen soll damit vermieden werden.

Ein Diversionsanbot setzt die umfassende Wissensoffenbarung (= Aussage) des potentiellen Kronzeugen voraus. Überdies muss klar sein, welche Taten vom Rücktritt erfasst sind (hinreichende Konkretisierung). Der Legung des Diversionsanbots hat stets die **Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft** voranzugehen.<sup>39</sup>

Das Einbringen der Anklage gegen Mittäter ist keine notwendige Voraussetzung für das Legen des Diversionanbots. Abgestellt werden soll auf den Beweiswert der gelieferten Informationen für die Aufklärung bzw. Ausforschung. Ist etwa nur mehr ein Sachverständigengutachten ausständig, muss folglich nicht weiter zugewartet werden. Teilweise wird es jedoch erst im Zuge der Erstellung bzw. Fertigstellung der Anklage möglich sein, den Beweiswert der Informationen des potentiellen Kronzeugen beurteilen zu können. Es ist jedenfalls nicht notwendig, mit dem Legen des Diversionsanbots zuzuwarten, bis der potentielle Kronzeuge in der Hauptverhandlung aussagt. Sollte sich dieser nämlich nicht an seine Verpflichtung zur Mitwirkung halten, kann die Verfolgung ohnehin gemäß § 209a Abs. 5 StPO wieder aufgenommen werden.

- *Inhalt des Diversionsanbots*

Das Diversionsanbot hat zu beinhalten:

1. welche Taten erfasst sind,
2. die Verpflichtung zur Zusammenarbeit,
3. die zu erfüllende Leistung und
4. die Belehrung.

---

<sup>39</sup> Siehe dazu oben Pkt. 2.3.3.

Die **vom Anbot erfassten Taten** sind konkret anzuführen. Es sind dies die Kronzeugentat und – sofern der Kronzeuge daran beteiligt war – die Aufklärungstat. Nicht zu erfassen sind Taten, die auf einer anderen gesetzlichen Grundlage eingestellt wurden oder werden.

Auch die **Verpflichtung zur Zusammenarbeit** sollte möglichst konkret formuliert werden. Sie sollte etwa die Verpflichtung des Kronzeugen, sein Wissen über die Aufklärungstat vollständig und wahrheitsgemäß zu offenbaren, allfällige Beweismittel vorzuweisen oder weitere Zeugen namhaft zu machen, für weitere Vernehmungen zur Verfügung zu stehen und in einer allfälligen Hauptverhandlung gegen andere Beschuldigte vor Gericht vollständig als Zeuge auszusagen und zuzusagen, sich nicht auf ein Aussageverweigerungsrecht zu berufen, enthalten. Selbstverständlich ist die Grenze des § 5 Abs. 3 StPO zu beachten. Der Kronzeuge darf keinesfalls dazu verpflichtet werden, andere Beschuldigte zur Begehung einer (neuen) Straftat zu verleiten oder zu einem Geständnis zu verlocken.

Betreffend die zu erfüllende Leistung kann die Staatsanwaltschaft nach ihrem Ermessen die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 Abs. 1 StPO), welcher in diesem Fall einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen entsprechen kann, die Leistung einer gemeinnützigen Leistung (§ 201 Abs. 1 StPO) oder die Bestimmung einer Probezeit (allenfalls mit Pflichten; § 203 Abs. 1 und 2 StPO) anbieten. Darüber hinaus hat der Beschuldigte – soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann – den entstandenen Schaden gutzumachen bzw. sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen und dies nachzuweisen (§§ 209a Abs. 1 iVm 200 Abs. 3, 201 Abs. 3 und 203 Abs. 2 StPO). Bei Schadenersatzzahlungen ist anzuführen, an wen und in welcher Höhe diese zu leisten sind. Ausgeschlossen ist mangels Verweis auf § 204 StPO in § 209a Abs. 3 StPO der Tausgleich und eine bloße Probezeit ohne Pflichten und/oder Bewährungshilfe (arg. „Erbringung der dort vorgesehenen Leistungen“).

Der Kronzeuge ist im Diversionsanbot über die gesetzlichen Voraussetzungen und konkreten Erwartungen an ihn sowie über die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens gegen ihn nach § 209a Abs. 5 StPO zu belehren. Weiters ist auf die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags bei gemeinnütziger Leistung und Pflichtenübernahme hinzuweisen. Ebenso kann eine Aufforderung, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, angeführt werden.

Im Anhang ist ein **Muster eines Diversionsanbots** enthalten.

#### *2.3.7. Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Vorbehalt späterer Verfolgung*

Nach Erbringung der Leistungen bzw. nach Ablauf der Probezeit hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Kronzeugen unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen (§ 209a Abs. 4 StPO).

## 2.4. Fortsetzung und Wiederaufnahme des Strafverfahrens

Die Verfolgung kann wiederaufgenommen werden, wenn die eingegangene Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Aufklärung verletzt wurde (§ 209a Abs. 5 Z 1 StPO) oder die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen wesentlichen Beitrag im Sinne des Abs. 1 zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in Abs. 1 Z 3 genannten Verabredung, Vereinigung oder Organisation gegeben wurden (§ 209a Abs. 5 Z 2 StPO).

Eine Unterlage ist falsch, wenn sie unrichtig oder ge- oder verfälscht wurde. Eine Information ist unrichtig, wenn sie nicht den Tatsachen entspricht. Einzelne falsche Informationen schaden jedoch nicht, insbesondere wenn sie unwesentlich sind und nicht vorsätzlich falsch erteilt wurden.

Ein fehlender Beitrag zur Verurteilung eines Dritten ist seit Inkrafttreten des StPRÄG II 2016 kein Wiederaufnahmegrund mehr. Umstände, die nicht in der Sphäre des Kronzeugen liegen, sollen ihm nicht zur Last fallen, sofern er die ihm auferlegten Verpflichtungen erfüllt. Zu solchen Umständen zählen etwa, dass eine Verurteilung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters oder Verjährung ausscheidet, sich die Staatsanwaltschaft bei Einbringung der Anklage, nicht jedoch das Gericht im Urteil auf die Angaben des Kronzeugen stützt oder das Gericht das Verfahren diversionell erledigt.<sup>40</sup> Fehlt allerdings ein wesentlicher Beitrag im Sinn des § 209a Abs. 1 StPO, so stellt dies einen Wiederaufnahmegrund dar.

Die Anordnungen für die Wiederaufnahme hat die Staatsanwaltschaft binnen einer **Frist von vierzehn Tagen** ab Zustellung der das Verfahren beendenden Entscheidung, in der einer dieser Umstände festgestellt wurde, zu stellen (§ 209a Abs. 5 StPO). Unter verfahrensbeendender Entscheidung ist das (rechtskräftige) schuldig- oder freisprechende Urteil gemeint, mit dem das Strafverfahren gegen den Dritten rechtskräftig abgeschlossen wurde. Bei einer Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts ist gegebenenfalls auf die unanfechtbar gewordene Beweiswürdigung im Ersturteil abzustellen, wenn das Rechtsmittelgericht auf die Beweiswerterwägungen nicht eingegangen ist.<sup>41</sup> Als verfahrensbeendende Entscheidungen, die eine Wiederaufnahme nach § 209a Abs. 5 StPO ermöglichen, sind aber auch Fälle eines Verfolgungsverzichts der Staatsanwaltschaft gegen die vom Kronzeugen bezichtigte Person (Einstellung, Zurückziehung der Anklage) anzusehen<sup>42</sup> sowie - in der im vorigen Absatz genannten Konstellation- ein endgültiger Rücktritt von der Verfolgung durch das Gericht. Eine Wiederaufnahme nach § 352 StPO

---

<sup>40</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 14.

<sup>41</sup> Schroll in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209a Rz 71f (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at).

<sup>42</sup> Schroll in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209a Rz 73 (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at); *Leitner/Ulrich* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO (2013) § 209a Rz 65.

kommt nicht in Betracht, weil § 209a Abs. 5 StPO als *lex specialis* die Wiederaufnahmegründe abschließend regelt.

Bei der Ausforschung einer in einem kriminellen Verband führend tätigen Person (§ 209a Abs. 1 Z 2 StPO) ist eine Wiederaufnahme des vorläufig beendeten Verfahrens gegen den Kronzeugen innerhalb von 14 Tagen ab jenem Zeitpunkt zulässig, in dem die Suche nach dem Dritten wegen Erfolglosigkeit eingestellt oder ab dem die gesuchte Person festgenommen wurde, ohne dass die Informationen des Kronzeugen dazu beigetragen hätten. Dagegen sollte es dem Kronzeugen nicht zur Last fallen, wenn sich die Festnahme des Gesuchten aus rechtlichen oder tatsächlichen, nicht in die Sphäre des Kronzeugen fallenden Gründen als unmöglich erweist.<sup>43</sup>

Die Wiederaufnahme erfolgt formlos, indem die Staatsanwaltschaft weitere Verfolgungsmaßnahmen gegen den Kronzeugen setzt, wie etwa die Durchführung der Vernehmung oder Zwangsmaßnahmen anordnet oder die Anklage gegen ihn einbringt.<sup>44</sup> Ein bloßer Ermittlungsschritt zur Weiterführung der Ermittlungen, der während der Frist noch nicht nach außen gedrungen sein muss – ist dabei ausreichend.<sup>45</sup>

## 2.5. Endgültiger Rücktritt von der Verfolgung

Wird unter wesentlicher Mithilfe des Kronzeugen der Täter verurteilt oder die in einer kriminellen Vereinigung oder kriminellen oder terroristischen Organisation führend tätige Person ausgeforscht, hat die **Staatsanwaltschaft** ab Rechtskraft der Verurteilung bzw. ab Festnahme des gesuchten Dritten das gegen den Kronzeugen geführte **Ermittlungsverfahren mit endgültigem Verfolgungsverzicht zu beenden**.

Sofern die Staatsanwaltschaft nicht binnen vierzehn Tagen ab Zustellung der das Verfahren beendenden Entscheidung Anordnungen für die Wiederaufnahme nach § 209a Abs. 5 StPO stellt, ist das Ermittlungsverfahren gegen den Kronzeugen mangels Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens grundsätzlich endgültig beendet. Eine Ausnahme hierzu könnte lediglich dann eintreten, wenn zwar das Verfahren gegen den Dritten rechtskräftig beendet ist, die dem Kronzeugen gesetzte Frist zur Erbringung der Diversionsleistung bzw. die Probezeit jedoch noch nicht abgelaufen ist. In diesem Fall ist erst mit Erfüllung der übernommen Leistungen und Ablauf dieser Zeitspanne das Ermittlungsverfahren gegen den Kronzeugen endgültig einzustellen.<sup>46</sup>

---

<sup>43</sup> Schroll in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209a Rz 76 (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at)

<sup>44</sup> Leitner/Ulrich in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO Strafprozessordnung : Kommentar (2013) § 209a Rz 62.

<sup>45</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 14.

<sup>46</sup> Schroll in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209a Rz 88 (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at).

Da die Dauer der vorläufigen Verfahrensbeendigung in der Kronzeugenregelung nicht an die Frist zur Zahlung des Geldbetrages, an die Zeit für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung oder an die eingeräumte Probezeit anknüpft, ist nach Zustellung des vorläufigen Verfolgungsverzichts der **Fortlauf der Verjährung** nach § 58 Abs. 3 Z 4 StGB nicht gehemmt. Die dort angeführten Verfahrensphasen lösen lediglich eine partielle, auf diese Zeiträume beschränkte Verjährungshemmung aus. Wird etwa eine Geldbuße angeboten, bewirkt nur die 14-tägige Zahlungsfrist eine Verjährungshemmung, nicht aber die Zeit der nachfolgenden vorläufigen Verfahrensbeendigung. Um einer Verjährung vorzubeugen, müssten daher sonstige Maßnahmen iSd § 58 Abs. 3 Z 2 StGB ergriffen werden, wie etwa die Beschuldigtenvernehmung nach § 164 StPO.<sup>47</sup> In der Praxis ist eine vorläufige Verfahrensbeendigung gegen den Kronzeugen ohne entsprechende Beschuldigtenvernehmung kaum denkbar<sup>48</sup>, zu beachten ist aber bei umfangreicheren Sachverhalten, dass sich die Vernehmung auf sämtliche Fakten erstreckt.

## 2.6. Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten

Die Staatsanwaltschaft hat gemäß § 209a Abs. 6 StPO ihre Anordnung nach § 209a Abs. 4 StPO dem Rechtsschutzbeauftragten samt einer **Begründung** für das Vorgehen zuzustellen. Der Rechtsschutzbeauftragte ist berechtigt, binnen drei Monaten die Fortführung des Verfahrens zu beantragen. Damit soll die allenfalls unrechtmäßige Zuerkennung des Kronzeugenstatus einer (zusätzlichen) Kontrolle unterliegen. Eine gesonderte Verständigungspflicht bzw. ein Fortführungsrecht des Rechtsschutzbeauftragten zum vorläufigen Rücktritt nach Abs. 2 besteht aber nicht.<sup>49</sup>

Die Staatsanwaltschaft hat den Rechtsschutzbeauftragten somit (erstmalig) von der Einstellung unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung gemäß § 209a Abs. 4 StPO zu verständigen. Der Rechtsschutzbeauftragte ist nicht verpflichtet, sich zum Verfahren zu äußern. Einen allfälligen Fortführungsantrag hat der Rechtsschutzbeauftragte binnen drei Monaten einzubringen. Wenn über sein Verlangen der Ermittlungsakt übersendet wird, beginnt der Fristenlauf gemäß § 209a Abs. 6 dritter Satz StPO mit dem Einlangen des Aktes beim Rechtsschutzbeauftragten.

Erachtet die Staatsanwaltschaft den Fortführungsantrag für berechtigt, so hat sie das Verfahren aus Eigenem fortzuführen. Andernfalls hat sie den Antrag mit dem Akt und einer Stellungnahme dem Gericht zu übermitteln. Sachlich zuständig ist gemäß § 31 Abs. 6 Z 3 StPO das Landesgericht als Dreirichtersenat. Das Verfahren entspricht dem Verfahren zur Entscheidung über einen Fortführungsantrag nach § 196 StPO.

<sup>47</sup> Schroll in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209a Rz 89ff (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at).

<sup>48</sup> Leitner/Ulrich in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO Strafprozessordnung: Kommentar (2013) § 209a Rz 56.

<sup>49</sup> EBRV 1300 BlgNR 25. GP, 14.

## **2.7. Verfahren gegen einen Verband nach dem VbVG**

Auch in Verfahren gegen Verbände nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist entsprechend vorzugehen, wobei in diesem Fall der zu entrichtende Geldbetrag einer Verbandsgeldbuße von 100 Tagessätzen entsprechen darf (§ 209a Abs. 7 StPO).

Die Voraussetzungen des § 209a Abs. 1 StPO sind hierbei vom Verband zu erfüllen. Das heißt, der Verband muss freiwillig sein Wissen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden offenbaren. Um für den Verband wirksam Informationen preiszugeben (und nicht etwa im eigenen Namen im Hinblick auf die eigene strafrechtliche Verantwortung), muss die handelnde Person über ein gewisses Maß an Befugnissen im Unternehmen verfügen. Diese Voraussetzung erfüllen Entscheidungsträger iSd § 2 Abs. 1 VbVG. Wenn ein Entscheidungsträger – wie beispielsweise ein Geschäftsführer – sein Wissen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden preisgibt, sollte auf die Offenlegung gedrungen werden, ob er (auch) für den Verband handelt. Im Zweifel wird davon auszugehen sein, dass das Geständnis über die Tat eines Entscheidungsträgers und die Preisgabe neuer Tatsachen oder neuer Beweismittel auch für den Verband gilt.

### 3. § 209B STPO

#### 3.1. Hintergrund

Nach der kartellrechtlichen Kronzeugenregelung gemäß § 11 Abs. 3 und Abs. 4 WettbG kann die **Bundeswettbewerbsbehörde** (BWB) bei Verstößen nach § 1 KartG 2005 oder Art. 101 Abs. 1 AEUV davon absehen, gegen das kooperierende Unternehmen eine Geldbuße zu verhängen. Mit dem Ziel die Verknüpfung zwischen dem Kartell- und Strafrecht herzustellen, wurde durch § 209b StPO die Möglichkeit einer „strafrechtlichen Immunität“ für Mitarbeiter des Unternehmens geschaffen, welches einen gewichtigen Beitrag zur Aufklärung der kartellrechtlichen Zuwiderhandlung beigetragen hat. Kronzeugentaten iSd des § 209b StPO sind Straftaten, die durch die kartellrechtlichen Verstöße selbst (gleichsam in Idealkonkurrenz) begangen wurden. Als Anwendungsfälle kommen vor allem ein Submissionsbetrug und Vergehen nach § 168b StGB in Betracht. Nicht umfasst sind Straftaten, die bloß im Zusammenhang mit der Bildung oder Durchführung eines Kartells begangen wurden, wie beispielsweise eine Nötigung oder Erpressung.<sup>50</sup>

Nach § 209b StPO hat der **Bundeskartellanwalt** (BKAnw) die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der BWB nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4 WettbG oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten (§ 84 KartG 2005) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung iSd § 11 Abs. 3 Z 1 WettbG unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen dieser Straftat zu verfolgen.

#### 3.2. Anwendungsvoraussetzungen

Für die Gewährung der Stellung eines Kronzeugen nach § 209b StPO müssen folgende **Voraussetzungen** kumulativ vorliegen:

- Die BWB geht nach **§ 11 Abs. 3 oder Abs. 4 WettbG** vor oder es erfolgt ein solches Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten (§ 84 des KartG 2005).
- Der **BKAnw** kommt zu dem Ergebnis, dass es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags des Unternehmens zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinne von § 11 Abs. 3 Z 1 WettbG unverhältnismäßig wäre, die **Mitarbeiter eines Unternehmens**, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen. Hierbei spielt weder die Position des potentiellen Kronzeugen im Unternehmen noch die Art

---

<sup>50</sup> EBRV 918 BlgNR 24. GP, 15.

der Anstellung eine Rolle. Insofern kommen ein Angestellter, freier Dienstnehmer, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied gleichermaßen in Frage. Die Regelung des § 209b StPO findet jedoch keine Anwendung bei Mitarbeitern von Nicht-Kronzeugenunternehmen.<sup>51</sup> Da es auf den Zeitpunkt des Tatgeschehens ankommt, schadet es nicht, wenn ein Mitarbeiter zwischenzeitlich aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

- Der BKANw verständigt die Staatsanwaltschaft von einem solchen Vorgehen.
- Der Mitarbeiter offenbart der Staatsanwaltschaft sein gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, und erklärt sich bereit, diese gegebenenfalls vor Gericht zu wiederholen.

Festzuhalten ist, dass **kein Rechtsanspruch** des Mitarbeiters gegenüber dem BKANw oder der Staatsanwaltschaft auf ein Vorgehen gemäß § 209b StPO besteht.<sup>52</sup>

### 3.2.1. Das Vorgehen der BWB nach § 11 Abs. 3 oder Abs. 4 WettbG

Gemäß § 11 Abs. 3 WettbG kann die BWB davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen zu beantragen, die ihr als Erste

- Informationen und Beweismittel vorlegen, die es ihr ermöglichen, unmittelbar wegen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 101 Abs. 1 AEUV einen begründeten Antrag auf Anordnung einer Hausdurchsuchung nach § 12 Abs. 1 WettbG zu stellen (§ 11 Abs. 3 Z 1 lit. a WettbG), oder
- zusätzliche Informationen und Beweismittel vorlegen, die es ihr ermöglichen, unmittelbar einen begründeten Antrag auf Verhängung von Geldbußen nach § 36 Abs. 1a KartG 2005 vor dem Kartellgericht einzubringen (§ 11 Abs. 3 Z 1 lit. b WettbG).

Weitere Voraussetzungen für die Abstandnahme von der Verhängung einer Geldbuße sind, dass die Unternehmer oder Unternehmervereinigungen

- ihre Mitwirkung an der Zuwiderhandlung eingestellt haben (§ 11 Abs. 3 Z 2 WettbG), und

<sup>51</sup> Sofern die Voraussetzungen vorliegen, insbesondere das Kriterium der Rechtzeitigkeit, kommt hier eine Anwendung des § 209a StPO in Betracht, die allerdings ein proaktives Herantreten des (potentiellen) Kronzeugen an die Staatsanwaltschaft erfordert.

<sup>52</sup> Schroll in Fuchs/Ratz, WK StPO § 209 b StPO Rz 4 (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at); Leitner/Ulrich in Schmölzer/Mühlbacher, StPO Strafprozessordnung: Kommentar (2013) § 209b Rz 11.

- in der Folge wahrheitsgemäß, uneingeschränkt und zügig mit der BWB zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten sowie sämtliche Beweismittel für die vermutete Zuwiderhandlung, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf die sie Zugriff haben, vorlegen (§ 11 Abs. 3 Z 3 WettbG).

Sofern die betroffenen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen andere Unternehmer oder Unternehmervereinigungen zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben, ist ein Vorgehen nach § 11 Abs. 3 WettbG ausgeschlossen (Abs. 3 Z 4 leg cit).

Sofern die Voraussetzungen von § 11 Abs. 3 Z 1 lit. a und b WettbG nicht vorliegen, kann die BWB bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Z 2 bis 4) eine geminderte Geldbuße gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen beantragen (§ 11 Abs. 4 WettbG). Hierfür müssen der BWB Informationen und Beweismittel für die vermutete Zuwiderhandlung vorgelegt werden, die gegenüber den bereits in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen.

Wenn weder die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 11 Abs. 3 oder 4 WettbG vorliegen, noch es ein solches Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten gibt, scheidet die Anwendung von § 209b StPO aus. Die besondere „Privilegierung“ des Mitarbeiters durch § 209b StPO besteht folglich nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Anwendung der allgemeinen Bestimmung des § 209a StPO, sofern alle Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Dasselbe gilt in Fällen, in welchen nach erster Prüfung der vom Kronzeugenunternehmen vorgelegten Informationen und Beweismittel eine Weiterverfolgung durch die BWB aufgrund der Beweislage nicht erfolgversprechend oder aufgrund begrenzter Ressourcen nicht prioritär erscheint. Hier bestätigt die BWB nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 11 Abs. 6 WettbG dem Unternehmen, dass sie nicht beabsichtigt, ihm gegenüber eine Geldbuße zu beantragen. Sie gibt dem Unternehmen gleichzeitig bekannt, das Ermittlungsverfahren mangels weiterer Beweise zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht fortzuführen (*"no action letter"*). Diese Erklärung der BWB ist eine schlichte Nichterledigung des Verfahrens (iSv „Ruhe“ des Verfahrens) und kann folglich kein Vorgehen nach § 209b StPO begründen.

Eine Verständigung des BKANw bei Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erscheint sinnvoll.

### 3.2.2. *Rechtzeitigkeit*

Auf die Rechtzeitigkeit der Wissensoffenbarung gegenüber der Staatsanwaltschaft kommt es nicht an: Eine Vorgangsweise nach § 209b StPO ist auch dann noch möglich, wenn die

Staatsanwaltschaft bereits Ermittlungen gegen den Kronzeugen eingeleitet hat.<sup>53</sup> Ein Rücktritt von der Verfolgung nach § 209b StPO ist allerdings dann weitgehend ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft noch bevor der Kronzeugenantrag bei der BWB überhaupt gestellt wurde, bereits einen „verdichteten“ Verdacht hatte. In der Regel wird hier nämlich das Kriterium der Gewichtigkeit des Aufklärungsbeitrags durch den Bundeskartellanwalt zu verneinen sein.<sup>54</sup> Sofern die Staatsanwaltschaft gegen die betroffenen Mitarbeiter Ermittlungen eingeleitet hat, während der BKANw die Voraussetzungen des § 209b StPO prüft, sollte die Staatsanwaltschaft vor Erledigung des Ermittlungsverfahrens das Ergebnis dieser Prüfung abwarten.

Allgemein erscheint es empfehlenswert, dass die Staatsanwaltschaft der BWB zu einem frühen Zeitpunkt mitteilt, wenn sie wegen Straftaten im Zusammenhang mit kartellrechtlichen Zuwiderhandlungen, insb. wegen eines Submissionsbetrugs und des Vergehens nach § 168b StGB, gegen eine natürliche Person oder einen Verband ermittelt. Dies könnte sich darauf auswirken, ob die BWB überhaupt nach § 11 Abs. 3 WettbG vorgeht. Auch im Hinblick auf die Koordinierung von Ermittlungsmaßnahmen (wie etwa Durchsuchungen) spricht viel für einen frühzeitigen Informationsaustausch. Hierbei ist natürlich auf die Wahrung der Rechte des Beschuldigten zu achten.

Wenn der Mitarbeiter vor der BWB eine wertvolle Aussage gemacht, jedoch § 209b StPO nicht zur Anwendung gelangen sollte, ist der Zeitpunkt dieser Aussage für die Beurteilung des Erfordernisses der Rechtzeitigkeit iSd § 209a StPO heranzuziehen.

### **3.3. Rolle des Bundeskartellanwalts**

Neben der BWB wurde im Juli 2002 mit der Kartellgesetznovelle die weitere Amtspartei BKANw eingerichtet. Der BKANw ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts berufen. Er ist dem BMJ unterstellt und bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig. Sowohl das Wettbewerbsgesetz als auch das Kartellgesetz sehen umfangreiche Zusammenwirkungspflichten zwischen der BWB und dem BKANw vor.

Die Beurteilung, ob es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinne von § 11 Abs. 3 Z 1 WettbG unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen, erfolgt durch den BKANw. Er prüft sohin den

---

<sup>53</sup> Schroll in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209 b StPO Rz 4 (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at); *Fabrizy*, StPO<sup>12</sup> § 209b Rz 3; *Leitner/Ulrich* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO Strafprozessordnung: Kommentar (2013) § 209b Rz 7.

<sup>54</sup> JAB sKp, 1009, BlgNR 24. GP, 3.

Aufklärungsbeitrag im Kartellverfahren und entscheidet im Rahmen seines pflichtgebundenen Ermessens. Hier kommt es ausschließlich auf den Aufklärungsbeitrag des Unternehmens im Ermittlungsverfahren der BWB und nicht auf den der einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Mitarbeiter des Kronzeugenunternehmens an. Der Aufklärungsbeitrag im kartellrechtlichen Verfahren bemisst sich insbesondere nach dem Mehrwert der Informationen und Beweismittel, nach dem Ausmaß der Kooperation mit der BWB und dem Zeitpunkt der Zusammenarbeit. Diesem ist das Interesse an der Strafverfolgung der Mitarbeiter des Unternehmens zu stellen. Hierbei spielen v.a. Art und Schwere der Delikte eine Rolle.<sup>55</sup> Der BKANw entscheidet nach seinem (gebundenen) Ermessen; der betroffene Mitarbeiter hat ihm gegenüber keinen Rechtsanspruch.<sup>56</sup>

Die Staatsanwaltschaft hat der BKANw nur dann von einem Vorgehen der BWB nach § 11 Abs. 3 oder Abs. 4 WettbG zu verständigen, wenn er der Ansicht, dass die Strafverfolgung des Mitarbeiters unverhältnismäßig wäre. Die Unverhältnismäßigkeit wird von der Staatsanwaltschaft nicht mehr geprüft.<sup>57</sup>

Der BKANw ist grundsätzlich dazu bereit, Fälle abstrakt und anonym zu besprechen. Auch die BWB steht für eine vertrauliche Kontaktaufnahme – gegebenenfalls unter Wahrung der Anonymität des Unternehmens zur Abklärung der Verfügbarkeit von Immunität – zur Verfügung.<sup>58</sup>

### **3.4. Rolle des Staatsanwalts**

Nachdem die Staatsanwaltschaft vom BKANw verständigt wurde, informiert sie die betroffenen Mitarbeiter (bzw. das Unternehmen, sofern ein Verband nach dem VbVG selbst betroffen ist) von der Möglichkeit des Rücktritts von der Verfolgung nach § 209b StPO und der Voraussetzung, hierfür ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die einer Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, gegenüber der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls gegenüber dem Gericht zu offenbaren. Mitarbeitern, die in der Folge – ex ante betrachtet – ihr gesamtes diesbezügliches Wissen gegenüber der Staatsanwaltschaft preisgeben, hat sie ein Anbot auf vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung gemäß § 209b zu machen. Im Unterschied zur Regelung nach § 209a Abs. 3 StPO prüft die Staatsanwaltschaft keine spezialpräventiven Kriterien. Ebenso wenig wird der vorläufige Rücktritt von der Erfüllung von Leistungen nach §§ 200 bis 203 StPO abhängig gemacht. Die Staatsanwaltschaft hat sodann das Ermittlungserfahren – unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung – gegen

---

<sup>55</sup> *Haudum*, Kronzeugen im Straf- und Kartellrecht, 105.

<sup>56</sup> *Schroll in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 209 b StPO Rz 4 (Stand: 1. Juni 2016, rdb.at)

<sup>57</sup> *Bertel/Venier*, StPO § 209b Rz 1.

<sup>58</sup> Handbuch der Bundeswettbewerbsbehörde zur Anwendung des § 11 Abs. 3 bis 6 WettbG (Kronzeugenregelung) 2014, 13.

jene Mitarbeiter einzustellen, welche sich verpflichten, auch in einem allfälligen Strafverfahren ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung von entscheidender Bedeutung sind, zu offenbaren. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass eine Person für die Aufklärung entscheidende Information verheimlicht oder verschwiegen hat oder falsche Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, stellt dies einen Wiederaufnahmegrund dar (§§ 209b Abs. 2 letzter Satz iVm 209a Abs. 5 StPO).<sup>59</sup>

Mitarbeitern, die nicht über die Möglichkeit informiert wurden, ihr gesamtes Wissen zu offenbaren und somit von der Anwendung des § 209b StPO zu profitieren, sollte dieser Umstand nicht zur Last gelegt werden, sofern sie sich umgehend nach Mitteilung zur umfassenden Wissensoffenbarung bereit erklären und es keinen begründeten Anhaltspunkt dafür gibt, dass sie dies zu einem früheren Zeitpunkt nicht getan hätten.

### 3.5. Zusammenspiel zwischen BWB und Staatsanwaltschaft

Die **Kooperation** zwischen der Staatsanwaltschaft und der BWB bei Ermittlungen ist durchaus sinnvoll. Bei allfälligen koordinierten Ermittlungsmaßnahmen (wie beispielsweise Durchsuchungen) ist allerdings insbesondere auf die anzuziehenden Rechtsgrundlagen zu achten.

Stellt eine Staatsanwaltschaft ein Begehren auf **Amtshilfe** durch Übersendung eines Kartellakts im Rahmen des ihr obliegenden gesetzlichen Wirkungsbereichs, den Verdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem auf die Erforschung der materiellen Wahrheit abzielenden Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 StPO), hat das Kartellgericht diesem Ersuchen ohne Rücksicht auf die in § 39 Abs. 2 KartG 2005 normierten besonderen Parteirechte im Kartellverfahren zu entsprechen.<sup>60</sup> Die in einem Kartellakt enthaltenen Geschäftsgeheimnisse, die infolge Erfüllung eines Amtshilfeersuchens Bestandteil des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens werden, fallen jedenfalls unter den Schutzzweck des § 54 StPO.<sup>61</sup> Nach dieser Bestimmung ist es dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sowie (gemäß § 68 Abs. 3 StPO) Opfern, Privatbeteiligten und Privatanklägern untersagt, Informationen, die sie im Verfahren in nicht öffentlicher Verhandlung oder im Zuge einer nicht öffentlichen Beweisaufnahme oder durch Akteneinsicht erlangt haben, soweit sie personenbezogene Daten anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter enthalten und nicht in öffentlicher Verhandlung vorgekommen sind oder sonst öffentlich bekannt wurden, in einem Medienwerk oder sonst auf eine Weise zu

---

<sup>59</sup> Siehe oben Pkt. 2.4.

<sup>60</sup> RIS-Justiz RS0125893.

<sup>61</sup> *Achammer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 54 Rz 13 (Stand 1. September 2009, rdb.at).

veröffentlichen, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, wenn dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, verletzt würden.

Seit 1. März 2013 ist die Datenübermittlung an die BWB gesetzlich geregelt. Nach § 14 Abs. 3 WettbG sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte berechtigt, der BWB über nach der StPO ermittelte personenbezogene Daten Auskünfte zu erteilen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Durchsetzung des Kartellverbotes gemäß § 1 KartG 2005 und Art. 101 AEUV, relevant sind.

### **3.6. Wiederaufnahme und Rechtsschutz**

Die Wiederaufnahme und der Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des § 209a StPO (Verweis auf § 209a Abs. 5 und 6 StPO in § 209b Abs. 2 letzter Satz StPO).

Zur umfassenden Durchsetzung ihrer Rechte wird Mitarbeitern, die als Kronzeugen gemäß § 209b StPO in Frage kommen, empfohlen, sich einen eigenen Rechtsbeistand zu nehmen. Bei den Rechtsanwälten des Unternehmens ist zu bedenken, dass die Interessen des Unternehmens mit denen der betroffenen Mitarbeiter kollidieren könnten.

### **3.7. Verfahren gegen einen Verband nach dem VbVG**

Da gemäß § 514 Abs. 12 StPO die §§ 199, 209a und 209b StPO idF des BGBl. I Nr. 108/2010 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten sind und sich die Novellierungsanordnungen des StPRÄG II 2016 lediglich auf §§ 199, 209a und 209b Abs. 1 und 2 StPO bezieht, **ist § 209b Abs. 3 StPO nur mehr auf Verfahren anzuwenden, in denen die Offenbarung der Tatsachen bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist** (§ 514 Abs. 34 StPO).

### III. ANHANG

#### 1. VORLAGE FÜR EINE KRONZEUGENBELEHRUNG

„Ich bin heute an die Staatsanwaltschaft ... herangetreten, um freiwillig mein Wissen über Tatsachen und/oder Beweismittel zu offenbaren, deren Kenntnis wesentlich dazu beitragen kann, die umfassende Aufklärung einer in den § 209a Abs. 1 Z 1 bis 3 StPO genannten Straftaten **über meinen eigenen Tatbeitrag hinaus** zu fördern oder eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war.

Mir wurde die generelle Belehrung als Beschuldigter erteilt und ich habe diese verstanden.

Weiters wird mir mitgeteilt, dass ich nur bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 209a Abs. 1, 2 und 3 StPO Anspruch auf Anwendung der Kronzeugenregelung gemäß § 209a StPO habe. Insbesondere werde ich darauf aufmerksam gemacht, dass nur eine **vollständige Darstellung der eigenen Taten im Rahmen eines reumütigen Geständnisses** zu einer allfälligen Anwendung der Kronzeugenregelung führen kann.

Darüber hinaus wird mir mitgeteilt, dass selbst bei einem Vorgehen nach § 209a Abs. 1 StPO und trotz Erbringung der Leistungen die vorbehaltene Verfolgung unter den Voraussetzungen des § 209a Abs. 5 StPO **wieder aufgenommen** werden kann.

Ich werde auch auf das **Recht des Rechtsschutzbeauftragten**, die Fortführung des Verfahrens zu beantragen, aufmerksam gemacht.

Schließlich werde ich ausdrücklich darüber belehrt, dass ein Bekanntwerden der aufgrund meiner Angaben eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zum derzeitigen Verfahrensstand den Zweck der Ermittlungen massiv gefährden würde und ich daher diesbezüglich zu absolutem **Stillschweigen** angehalten werde.

Ich habe die Belehrung verstanden und möchte wie folgt aussagen:

## 2. VORLAGE FÜR DIVERSIONSANBOT NACH § 209A STPO

An...

### MITTEILUNG

**an den Beschuldigten von der möglichen Einstellung des Ermittlungsverfahrens  
unter Vorbehalt späterer Verfolgung  
nach Zahlung eines Geldbetrags/Erbringung einer gemeinnützigen Leistung/Ablauf  
einer Probezeit und Erfüllung von Pflichten**

#### STRAFSACHE:

gegen: ...

wegen: ...

vertreten durch: ...

Aufgrund Ihrer eigenen Angaben und anderer Beweisergebnisse sind Sie des Verbrechens des... nach §§... durch ... [konkreter Sachverhalt zur Kronzeugentat] im Zusammenwirken mit ... dringend verdächtig.

Des weiteren sind [konkreter Sachverhalt zur Aufklärungstat].

[Subsumption]

Die Staatsanwaltschaft würde das in diesem Zusammenhang gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren unter Vorbehalt späterer Verfolgung einstellen, wenn Sie

1. [Leistung und Frist]

sowie ...[Schadensgutmachung oder sonstiger Beitrag zum Ausgleich der Tat und Frist, außer besondere Gründe sprechen dagegen]

und einen Pauschalkostenbeitrag in Höhe von EUR... bezahlen; sowie

2. sich verpflichten, [Kooperationsverpflichtung, möglichst konkret, z.B.]

a.) gegenüber der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft Ihr Wissen in Zusammenhang mit den oben aufgezählten strafbaren Handlungen vollständig

- und wahrheitsgemäß offenzulegen und allfällige Beweismittel [wenn möglich konkrete Aufzählung] vorzuweisen oder weitere Zeugen namhaft zu machen sowie für weitere Vernehmungen zur Verfügung zu stehen;
- b.) keine Informationen in Zusammenhang mit anderen strafbaren Handlungen, an denen Sie beteiligt waren, zurückzubehalten;
- c.) in einer allfälligen Hauptverhandlung gegen andere Beschuldigte vor Gericht vollständig als Zeuge auszusagen und sich nicht auf Ihr etwaiges Aussagebefreiungsrecht nach § 156 Abs. 1 Z 1 StPO oder Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs. 1 Z 1 StPO zu berufen;
- d.) ...

Nach Erbringung der unter 1. angeführten Leistungen/Ablauf der Probezeit sowie Zahlung des Pauschalkostenbeitrages hat die Staatsanwaltschaft ... das gegen Sie wegen der oben angeführten strafbaren Handlungen geführte Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen.

Verletzen Sie in der Folge die eingegangene Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Aufklärung der oben angeführten Straftaten, etwa indem Sie sich in der Hauptverhandlung auf Ihr Recht auf Aussageverweigerung berufen, oder erweisen sich Ihre Angaben als falsch, leisten diese keinen (ausreichenden) Beitrag zur Förderung der umfassenden Aufklärung oder wurden diese nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer kriminellen Vereinigung, Organisation oder terroristischen Organisation erteilt, so **kann die vorbehaltene Verfolgung wieder aufgenommen werden**, sofern die Staatsanwaltschaft die für die Wiederaufnahme erforderlichen Anordnungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung der das Verfahren beendenden Entscheidung stellt, in der einer der oben beschriebenen Umstände festgestellt wurde.

Der **Rechtsschutzbeauftragte der Justiz** kann im Falle der Einstellung des Verfahrens unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung dessen Fortsetzung beantragen.

Da Sie ein reumütiges Geständnis über Ihren Tatbeitrag abgelegt haben, die von Ihnen offenbarten Tatsachen aus Sicht der Staatsanwaltschaft ..., soweit ersichtlich, die umfassende Aufklärung der oben angeführten Straftaten / die Ausforschung einer Person, die an einer Verabredung iSd § 209a Abs. 1 Z 3 StPO führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war, fördern, die Wissensoffenbarung rechtzeitig und freiwillig erfolgte und überdies eine Bestrafung eine Bestrafung unter Berücksichtigung des Gewichts des Beitrags Ihrer Informationen zur

Aufklärung oder Ausforschung im Verhältnis zu Art und Ausmaß seines Tatbeitrages nicht geboten erscheint, um Sie von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten, unterbreitet Ihnen die Staatsanwaltschaft ... das Anbot, das Ermittlungsverfahren zu diesen strafbaren Handlungen gegen ... [Leistung und Schadensgutmachung] sowie Zahlung des Pauschalkostenbeitrags unter Vorbehalt der späteren Verfolgung einzustellen.

(ggf:

Sie werden darauf hingewiesen, dass allfällige ... die Sie bislang – in einem über die von Ihnen zugestandenen Malversationen... hinausgehenden Umfang – in Abrede stellen, von dieser diversionellen Erledigung nicht umfasst sind. Diesbezüglich wird das Verfahren weitergeführt und es kann auch zu einer Anklageerhebung gegen Sie kommen.)

Staatsanwaltschaft ...

## **WICHTIGE HINWEISE**

### **Voraussetzungen**

Gemäß § 209a Abs. 1 StPO hat der Täter einer Straftat,

1. die der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht (§ 31 Abs. 2 und 3) unterliegt,
2. die der Zuständigkeit der WKStA (§ 20a) unterliegt oder die Kriterien des § 20b erfüllt, oder
3. nach den §§ 277, 278, 278a oder 278b StGB oder einer Tat, die mit einer solchen Verabredung, Vereinigung oder Organisation im Zusammenhang steht,

nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 das Recht, ein Vorgehen nach den §§ 199, 200 bis 203 und 205 bis 209 zu verlangen, wenn er freiwillig an die Staatsanwaltschaft herantritt, ein reumütiges Geständnis (§ 34 Abs. 1 Z 17 StGB) über seinen Tatbeitrag ablegt und sein Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbart, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die umfassende Aufklärung einer in den Z 1 bis 3 genannten Straftaten über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war (Z 3).

Gemäß § 209a Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft soweit der Täter wegen seiner Kenntnisse über in Abs. 1 genannte Taten noch nicht als Beschuldigter vernommen (§§ 48 Abs. 1 Z 2, 164, 165) und wegen dieser Taten kein Zwang gegen ihn ausgeübt wurde, von

der Verfolgung der Straftat dieser Person vorläufig zurückzutreten, es sei denn, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist von vornherein ausgeschlossen.

Gemäß § 209a Abs. 3 StPO hat die Staatsanwaltschaft, sobald feststeht, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und eine Bestrafung unter Berücksichtigung des Gewichts des Beitrags der Informationen zur Aufklärung oder Ausforschung im Verhältnis zu Art und Ausmaß seines Tatbeitrages nicht geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, dem Beschuldigten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 StPO die Erbringung der dort vorgesehenen Leistungen und die weitere Zusammenarbeit bei der Aufklärung aufzutragen. Abweichend von § 200 Abs. 2 StPO darf der zu entrichtende Geldbetrag einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen entsprechen. Liegen jedoch die Voraussetzungen nicht vor, so hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren fortzusetzen und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41a StGB dessen Anwendung zu beantragen und dies auch dem Beschuldigten mitzuteilen.

### **Keine Vorstrafe**

Das bedeutet für Sie, dass Sie mit der rechtzeitigen Erbringung der Leistung und Zahlung des Pauschalkostenbeitrages ein gerichtliches Strafverfahren vermeiden können, das im Falle eines Schuldspruchs zu einer Verurteilung und damit zu einer gerichtlichen Vorstrafe führen könnte.

### **Zustimmung**

Für diese Vorgangsweise ist Ihre Zustimmung notwendig, welche Sie mit einer Zustimmungserklärung und der Zahlung des Pauschalkostenbeitrages dokumentieren. Sollten Sie nicht zustimmen und den Pauschalkostenbeitrag nicht bezahlen, würde das Strafverfahren fortgesetzt werden.

(Ggf: Bezüglich der Erbringung der gemeinnützigen Leistung wird sich der Verein NEUSTART, der von der Staatsanwaltschaft verständigt wird, mit Ihnen in Verbindung setzen.)

